Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1378**

15. Wahlperiode 01. 07. 2003

Große Anfrage

der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Veronika Bellmann, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Dr. Rolf Bietmann, Monika Brüning, Alexander Dobrindt, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Dr. Michael Fuchs, Dr. Reinhard Göhner, Tanja Gönner, Kurt-Dieter Grill, Siegfried Helias, Ernst Hinsken, Robert Hochbaum, Volker Kauder, Jürgen Klimke, Gunther Krichbaum, Dr. Martina Krogmann, Dr. Hermann Kues, Wolfgang Meckelburg, Friedrich Merz, Laurenz Meyer (Hamm), Dr. Joachim Pfeiffer, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Franz Romer, Hartmut Schauerte, Uwe Schummer, Johannes Singhammer, Max Straubinger, Thomas Strobl (Heilbronn), Werner Wittlich und der Fraktion der CDU/CSU

Anerkennung von Berufsqualifikationen von Handwerk, Freien Berufen und Industrie

Die Europäische Kommission hat am 7. März 2002 den Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM (2002) 119 endgültig) vorgelegt, der in der vorgeschlagenen Form weitreichende Folgen für Industrie, Handwerk und Freie Berufe haben wird. Das bisher geltende Gemeinschaftsrecht der EU zur Frage der Anerkennung von Berufsqualifikationen ist durch eine Teilung in zwei Regelungsansätze geprägt. Erstens existieren bisher 12 sektorale Richtlinien, die eine Mindestharmonisierung der Qualifikation einzelner, besonders regulierter Berufe und der Anerkennung deren Qualifikation regeln. Zweitens existieren drei allgemeine Anerkennungsrichtlinien, die die Anerkennung der Qualifikation aller übrigen Berufe regeln, deren Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

Durch die vorgeschlagene Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollen diese verschiedenen Regelungsmaterien und Richtlinien zusammengefasst und vereinfacht werden. Im Ergebnis enthält die Richtlinie aber nicht nur vereinheitlichende Regelungen, sondern weitere neue Regelungen. Diese werfen eine Vielzahl von Problemen auf, da sie teilweise nicht in sich kongruent sind, eine Vereinheitlichung der Berufsqualifikationen ohne Rücksicht auf den Schutz des Verbrauchers auf dem untersten europäischen Niveau verursachen werden und teilweise in ihrer Ausführung nicht praktikabel sein werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

A. Verfahrensfragen

1. Wie sieht der weitere Zeitplan für die Überarbeitung und den Erlass des Entwurfs einer Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus?
2. Wie gedenkt die Bundesregierung im Ministerrat über den Entwurf der Richtlinie in der vorgeschlagenen Form abzustimmen?

3. Welche Änderungen verlangt die Bundesregierung?
4. Welche Änderungen hält sie für unabdingbar?
5. Wird die Bundesregierung versuchen, die für die Annahme des Richtlinienentwurfes erforderliche qualifizierte Mehrheit im Ministerrat zu verhindern, wenn sie sich in den als unabdingbar angesehenen Punkten nicht durchsetzen sollte?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um eine Veränderung des Richtlinienentwurfes zu erreichen?
7. Welches Verfahren ist für die Verabschiedung der Richtlinie maßgeblich?
8. Welche Mitgliedstaaten teilen die Position der Bundesregierung?
9. Welche Mitgliedstaaten haben potentiell den deutschen Interessen entgegengesetzte Interessen?
10. Ist eine engere Zusammenarbeit in der Frage der Änderung des Richtlinienentwurfes mit der EU-Kommission oder der Ratspräsidentschaft geplant?
11. Verfolgen die Bundesregierung und die deutschen Abgeordneten im Europaparlament die gleichen Ziele bei der Veränderung des Richtlinienentwurfes zur Anerkennung von Berufsqualifikationen?
12. Wie bewertet die Bundesregierung den Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen KOM (2002) 119 – C5-0113/2002 – 2002/0061 (COD) des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2003?
13. Wie steht die Bundesregierung zu dem Votum des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2002 (SOC/113), und wie gedenkt sie, der dort vorgetragenen inhaltlichen Kritik an dem Richtlinienentwurf Rechnung zu tragen?

B. Definitionen und Organisationsfragen

14. Unterstützt die Bundesregierung, den Abänderungsantrag 1 zu Erwägungsgrund 31 des Europäischen Parlaments als Klarstellung in die Richtlinie aufzunehmen, dass die Richtlinie keine Anwendung findet auf solche Berufe und Tätigkeiten, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung von öffentlicher Gewalt verbunden sind?
15. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in die Regelung über den Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Artikel 54 des Richtlinienentwurfes) eine Bestimmung aufgenommen wird, die ein mandatorisches Zusammentreffen des Ausschusses, z. B. mindestens alle zwei Monate, vorsieht?
16. Wird die Bundesregierung sich für den Erhalt der bewährten Struktur der beratenden Ausschüsse einsetzen?

    Wenn nein, warum nicht?
17. Sieht die Bundesregierung ein Problem darin, dass die EU-Kommission anscheinend die Organisation und regelmäßige Einberufung eines solchen Ausschusses, ohne die eine effektive Beteiligung der nationalen Berufsorganisationen nicht möglich ist, aufgeben möchte?

    Wie wird die Bundesregierung der Aufgabe dieser gewachsenen und effizienten Strukturen entgegentreten?

18. Hält die Bundesregierung weiterhin eine Trennung zwischen dem sektoralen Ansatz und dem allgemeinen System der Anerkennung von Berufsqualifikationen für sinnvoll, wie dies auch vom Europäischen Parlament verlangt wird?
19. Will die Bundesregierung auf längere Sicht dem anglo-amerikanischen Recht, das schlechte berufliche Qualifikationen mittels weiterer und schwerwiegenderer Haftungsregelungen sanktioniert, folgen, da angesichts der leichteren Anerkennung von Berufsqualifikationen nach den allgemeinen Grundsätzen (Artikel 10 ff. des Richtlinienentwurfes) die Etablierung weiterer sektoraler Anforderungen an die Qualifikation bestimmter Berufe schwierig werden dürfte?

C. Dienstleistungsfreiheit

20. Sieht die Bundesregierung in Artikel 5 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes einen Systembruch, da nach dieser Regelung eine Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen vor Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen nicht erforderlich ist?
21. Plant die Bundesregierung bei unverändertem Inkrafttreten von Artikel 5 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes, diese Regelung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) überprüfen zu lassen, dies insbesondere mit der Begründung, Artikel 5 Abs. 2 widerspreche der gemeinschaftsrechtlichen Zielsetzung eines hohen Verbraucherschutzniveaus (Artikel 153 EG-Vertrag)?
22. Sieht die Bundesregierung die Wahl von 16 Wochen als zulässiger Frist in Artikel 5 Abs. 2 als willkürlich an, und welche gegebenenfalls anderen Fristen hält die Bundesregierung für sinnvoll?
23. Wie wird die Bundesregierung auf die Gefahr reagieren, dass gestützt auf Artikel 5 Abs. 2 ein Verbleib von insgesamt bis zu 8 zusammenhängenden Monaten (4 Monate am Ende eines Jahres und 4 Monate zu Beginn des folgenden Jahres) ohne Erfüllung der sonst erforderlichen Berufsqualifikationen möglich ist?
24. Kann dies zu einer Untergrabung der existierenden Qualitätsniveaus in den betroffenen Berufen führen?
25. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Wahl einer zeitlichen Komponente in Artikel 5 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes nicht den Abgrenzungskriterien des EuGH zu Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit entspricht?
26. Warum werden sowohl für die Niederlassungs- als auch die Dienstfreiheit nicht einheitliche Maßstäbe für die Qualifikationsanerkennung im Richtlinienentwurf gewählt?
27. Unterstützt die Bundesregierung die Position, dass – falls generell die rechtliche Möglichkeit in der Richtlinie aufrechterhalten wird, eine zeitlich begrenzte Tätigkeit ohne entsprechende Berufsqualifikation zuzulassen – jedenfalls die erlaubte Zeitspanne nach den Berufsarten differenziert werden muss?
28. Wenn ja, welche Zeitspannen schweben der Bundesregierung für welche Berufe vor?

D. Meldepflichten und deren Kontrolle

29. Sieht die Bundesregierung in der Regelung des Artikels 7 des Richtlinienentwurfes – der eine Benachrichtigungspflicht des Dienstleisters nur in seinem Niederlassungsstaat vorsieht – eine Regelung, die eine Kontrolle

der Einhaltung einer Aufenthaltsfrist nach Artikel 5 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes in der Praxis unmöglich macht?

Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung diesem Problem zu begegnen?

30. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, als zu benachrichtigende Stelle eine Stelle im Staat der Leistungserbringung festzuschreiben?

    Wie wird die Bundesregierung versuchen, eine Mehrheit für diese Änderung im Ministerrat zu finden?

    Welche Kontaktstelle/Kontaktstellen sollten dies in Deutschland sein?

    Erwägt die Bundesregierung, als Kontaktstellen die (Berufs-)Kammern mit einzubeziehen?

    Wenn nein, warum nicht?

31. Hält die Bundesregierung die Aufnahme einer Sanktion in die Richtlinie für den Fall erforderlich, dass ein Antragsteller seine Meldepflicht nicht einhält?

    Falls nein, warum nicht?

E. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufsqualifikation

32. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der letzte Halbsatz des Artikels 10 der Richtlinie gestrichen werden sollte, weil er entgegen der Ratio der Richtlinie die niedrigeren Anforderungen an eine Anerkennung einer Berufsqualifikation nach den allgemeinen Regeln auch auf Fälle anwendet, in denen ein Antragsteller die in seinem reglementierten Beruf geltenden Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt?

    Wenn nein, warum nicht?

33. Könnte das Problem des Artikels 10 letzter Halbsatz, in dem Fall eines Scheiterns einer Änderung der Vorschrift im Ministerrat, gegebenenfalls durch eine systematische und historische Auslegung entschärft werden?

34. Inwieweit hat die Bundesregierung Planungen für den Fall eines unveränderten Erlasses von Artikel 10 des Richtlinienentwurfes, z. B. in Form einer möglichen Beauftragung von Gutachten oder der Förderung einer forcierten Kritik und Untersuchung der Vorschrift durch die europaweite juristische Fachöffentlichkeit, aufgestellt?

35. Wie viele Berufsqualifikationsniveaus hält die Bundesregierung im Rahmen von Artikel 11 des Richtlinienentwurfes für sinnvoll?

F. Ausgleichsmaßnahmen und gemeinsame Plattformen

36. Was hält die Bundesregierung von dem Wahlrecht, das einem Antragsteller in Artikel 14 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung eingeräumt wird?

37. Ist dieses Wahlrecht mit dem Wortlaut des Artikels 14 Abs. 1 des Richtlinienentwurfes vereinbar, der dem Mitgliedstaat das Recht zur Einforderung von Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung eindeutig einräumt?

38. Wie gedenkt die Bundesregierung mit der Vorschrift des Artikels 15 des Richtlinienentwurfes umzugehen, der den Berufsverbänden die Möglichkeit geben wird, Pakete von Qualifikationskriterien für einen bestimmten Beruf (sog. gemeinsame Plattformen) festzulegen, aufgrund derer das alternative Erfordernis eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung nach Artikel 14 des Richtlinienentwurfes entbehrlich wird?

39. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, diese Rechtsetzung durch Private, die die Berufswahl Dritter betreffen kann, sei nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz bzw. seinem gemeinschaftsrechtlichen Pendant sowie wegen des Demokratieprinzips nicht zulässig?

40. Wird die Bundesregierung versuchen, Artikel 15 des Richtlinienentwurfes gegebenenfalls durch Verhinderung einer qualifizierten Mehrheit zu stoppen?

41. Plant die Bundesregierung, eine in diesem Punkt unveränderte Richtlinie gegebenenfalls vom EuGH überprüfen zu lassen?

G. Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen

42. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es nicht akzeptiert werden kann, wenn die bisher bereits getroffenen Regelungen über Berufsbilder nach Anhang IV des Richtlinienentwurfes, die die Grundlage für die formulierten Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufsqualifikation bilden, in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit geändert werden können?

H. Sprachkenntnisse

43. Wie versteht die Bundesregierung den Wortlaut des Artikels 49 Nr. 2 des Richtlinienentwurfes, demzufolge die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die begünstigten Personen gegebenenfalls die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat brauchen?

44. Ist die Formulierung „Mitgliedstaat trägt Sorge“ als ein Rechtsanspruch zu verstehen, und ist den Mitgliedstaaten gegebenenfalls zur Erfüllung eines solchen Anspruchs ein Tätigwerden auf dem Sprachschulmarkt erlaubt?

45. Teilen die EU-Kommission und die anderen Mitgliedstaaten die diesbezügliche Auffassung der Bundesregierung zumindest mehrheitlich?

I. Freie Berufe

46. Welche Auswirkungen wird der Richtlinienentwurf auf die Freien Berufe haben?

47. Welche Änderungen des Richtlinienentwurfes sind zum Schutz der Freien Berufe erforderlich?

48. Ist die Bundesregierung der Auffassung, der Struktur der Selbstverwaltung in den verkammerten Freien Berufen durch eine Zusammenfassung der Voraussetzungen für eine (automatische) Anerkennung von Berufsqualifikationen in einer einzigen Richtlinie ausreichend Rechnung tragen zu können?

    Oder hält sie hierzu eine Auffächerung je nach Berufsbild für geeigneter?

    Wenn nein, warum nicht?

49. Strebt die Bundesregierung eine Aufnahme einer Definition des Begriffes der Freien Berufe in die Richtlinie an?

    Strebt die Bundesregierung die Aufnahme einer Definition des Begriffs der Freien Berufe in die Richtlinie entsprechend der Definition des EuGH und der hiermit im Wesentlichen identischen, bereits bestehenden gesetzlichen Begriffsbildungen in Deutschland an?

    Wenn nein, warum nicht?

50. Welche Probleme schafft es, dass durch den Richtlinienentwurf die automatische gemeinschaftsweite Anerkennung neuer fachärztlicher Ausbildungen aufgehoben wird?

Wie will die Bundesregierung dem dadurch entstehenden größeren Abstimmungs- und Organisationsbedarf der Mitgliedstaaten untereinander begegnen?

J. Handwerk

51. Welche Auswirkungen wird der Richtlinienentwurf auf das deutsche Handwerk haben?

52. Welche Folgen hat der Richtlinienentwurf für das Duale System in Deutschland?

53. Auf welcher Stufe der verschiedenen Berufsqualifikationen in Artikel 11 des Richtlinienentwurfes sollte der Meisterbrief eingeordnet werden?

    Wird hierdurch die geltende Rechtslage bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen im Handwerksbereich geändert?

54. Wird durch eine Einordnung des Gesellenbriefs auf der zweiten und des Meistertitels auf der dritten Ebene die bisher geltende Rechtslage bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen verändert?

55. Wie anerkannt sind nach der Auffassung der Bundesregierung der deutsche Gesellenbrief und der Meistertitel im europäischen Ausland?

56. Sieht die Bundesregierung eine Gefährdung der Regelungen über die Qualifikationsanforderungen im Handwerk in Deutschland darin, dass die in Anhang IV des Richtlinienentwurfes getroffenen Regelungen über Berufsbilder in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit geändert werden können?

Berlin, den 1. Juli 2003

Karl-Josef Laumann
Dagmar Wöhrl
Veronika Bellmann
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Dr. Rolf Bietmann
Monika Brüning
Alexander Dobrindt
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Dr. Michael Fuchs
Dr. Reinhard Göhner
Tanja Gönner
Kurt-Dieter Grill
Siegfried Helias
Ernst Hinsken
Robert Hochbaum
Volker Kauder
Jürgen Klimke
Gunther Krichbaum
Dr. Martina Krogmann
Dr. Hermann Kues
Wolfgang Meckelburg
Friedrich Merz
Laurenz Meyer (Hamm)
Dr. Joachim Pfeiffer
Hans-Peter Repnik
Dr. Heinz Riesenhuber
Franz Romer
Hartmut Schauerte
Uwe Schummer
Johannes Singhammer
Max Straubinger
Thomas Strobl (Heilbronn)
Werner Wittlich
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333